

# Flugbetriebsordnung für das Modellfluggelände Uengershausen Flugsport-Club Würzburg e.V.



Der Vorstand des Flugsport-Clubs Würzburg e.V. (FSCW) erlässt für einen sicheren und ordnungsgemäßen Flugbetrieb am Modellfluggelände Uengershausen die folgende Flugbetriebsordnung:

## § 1 Regelungen der Aufstiegserlaubnis

(1) Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 12.08.2020 (Aufstiegserlaubnis), der im Vereinsheim am Modellfluggelände ausliegt und zur Kenntnis genommen werden muss. Die Kenntnisnahme ist von jedem Teilnehmer durch Unterschrift zu bestätigen. Alle für den Betrieb von Flugmodellen geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Der Modellflugbetrieb am Modellfluggelände Uengershausen darf nur von aktiven Mitgliedern der Sparte Modellflug des FSCW durchgeführt werden. Gäste können bei Zustimmung durch den Flugleiter aktiv am Flugbetrieb teilnehmen. Diese Zustimmung setzt die Kenntnisnahme der Aufstiegserlaubnis und der Flugbetriebsordnung sowie eine Einweisung der Gäste in die Besonderheiten des Fluggeländes durch den Flugleiter voraus. Auch Gäste müssen eine gültige Versicherung für Flugmodell-Haftpflicht-Schäden und bei Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotor auf Verlangen einen Lärmpass nachweisen. Für den erlaubnispflichtigen Modellflugbetrieb (Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor jeden Gewichts und von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 12 kg) ist für die Gäste eine Tagesmitgliedschaft erforderlich. Bei nicht erlaubnispflichtigem Modellflugbetrieb ist ein Versicherungsnachweis zu erbringen.

(3) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere und Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar gestört werden.

(4) Während des Flugbetriebes ist das Modellfluggelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind erforderlichenfalls geeignete Absperrungen aufzustellen und Ordnungskräfte einzusetzen. Nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Modellflieger dürfen sich nur im Vorbereitungsraum nahe an der Absperrung oder dahinter aufhalten, andere Personen (Zuschauer) haben bei Flugbetrieb hinter der Absperrung zu bleiben.

(5) Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 x 15 m gemäß der Aufstiegserlaubnis zur Verfügung stehen. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Bei Flugbetrieb muss zudem eine Windrichtungsanzeige zur Verfügung stehen.

(6) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergängern, Feldarbeitern) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Ein Anfliegen sowie ein tiefes Überfliegen von Personen und Nutztieren unter 25 m Höhe über Grund ist nicht zulässig. Sofern bei Start- oder Landevorgängen Straßen oder Wege überflogen werden, muss sichergestellt sein, dass sich auf den betreffenden Wege- oder Straßenabschnitten auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. auch Kraftfahrzeuge) befinden.

(7) Der in Anlage 2 (Lageplan) der Aufstiegserlaubnis dargestellte Flugraum ist für den erlaubnispflichtigen Modellflugbetrieb zugelassen. Dies gilt auch für Modelle mit Turbinenantrieb. Modelle, deren Flugbetriebsei-

enschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) eine Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten, dürfen auf dem Modellfluggelände nicht betrieben werden. Modelle ohne Motorantrieb (Segelflugzeuge und Modellflugzeuge ohne laufende Antriebseinheit) dürfen auch für den erlaubnispflichtigen Betrieb den Luftraumsektor östlich des Aufstiegsgebietes nutzen. Hierbei darf aber nicht näher als 300 m an die Ortschaft Uengershausen herangeflogen werden. Ein Überflug des Park- und Aufenthaltsraumes ist unzulässig.

(8) Der Betrieb von Flugmodellen außerhalb der Sichtweite des Steuerers ist verboten. Dies ist gegeben, wenn der Steuerer das Flugmodell ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann. Dies gilt nicht für den FPV-Flugbetrieb (First Person View Flugbetrieb) in Höhen unterhalb von 30 m. FPV-Flugbetrieb darf am Modellfluggelände nur mit Sicherheitsbeobachter und nur dann durchgeführt werden, wenn kein sonstiger Modellflugbetrieb stattfindet.

(9) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Das Modellfluggelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein, damit in Notfällen eine ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist. Ein betriebsbereites Mobiltelefon ist mitzuführen.

(10) Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Über dauerhafte Störungen ist der Spartenleiter oder Vorstand zu informieren, so dass dieser eine Weiterleitung an die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde veranlassen kann.

(11) Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen (z.B. 27MHz, 40MHz, 35MHz). Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch fremde Sender ausgeschlossen ist (z.B. 2,4GHz).

(12) Es dürfen nur folgende Flugmodelle betrieben werden:

- Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor(en) bis maximal 25 kg Startmasse.
- Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotor(en) bis maximal 25 kg Startmasse, die folgende(n) Schallpegel nicht überschreiten:

Anzahl Flugmodelle mit Kolbenmotor(en) gleichzeitig, je Flugmodell					
1	2	3	4	5	6
82	79	77	76	75	74
dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m

Beispiel: Sind 3 Modelle mit Kolbenmotor in der Luft, darf das lauteste Modell maximal 77 dB(A) emittieren. Bei 5 Modellen gleichzeitig darf das lauteste Modell 75 dB(A) emittieren.

- Flugmodelle mit Turbinenantrieb bis maximal 25 kg Startmasse, die folgende(n) Schallpegel nicht überschreiten:

Anzahl Flugmodelle mit Turbinenantrieb gleichzeitig, je Flugmodell					
1	2	3	4	5	6
90	89	87	86	85	84
dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m

Es dürfen maximal sechs Flugmodelle mit Kolbenmotor(en) oder maximal sechs Flugmodell(e) mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden. Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotor dürfen nicht gleichzeitig mit Flugmodellen mit Turbinenantrieb betrieben werden.

Der Flugleiter kann den Start eines Großmodells untersagen, bis der Nachweis erbracht wurde, dass die Gewichtsgrenze eingehalten wird.

(13) Die Betriebszeiten des mit der Aufstiegserlaubnis gestatteten Modellflugbetriebs:

In den Stunden zwischen dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten (Ortszeit):

Werktags:	08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonn- und feiertags:	09.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Die bürgerliche Dämmerung beginnt am Morgen und endet am Abend, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet. Genaue Zeitangaben sind der am Flugbuch anhängigen Liste zu entnehmen.

## § 2 Flugleiter

(1) Bei Flugbetrieb ist eine Aufsichtsperson (Flugleiter) einzusetzen. Ausnahmen hiervon sind unter § 2 Nr. (11) geregelt. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Aufsichtstätigkeit darf er selbst kein Flugmodell steuern.

(2) Flugleiter ist das erste volljährige Vereinsmitglied, das am Gelände erscheint oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen. Er hat sich im Flugbuch als Flugleiter einzutragen.

(3) Er kann sich vertreten lassen, um selbst Modelle zu betreiben. Der Vertreter ist ebenfalls im Flugbuch einzutragen.

(4) Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt, die Funkfernsteuerung den Vorschriften entspricht und das Modell mit Namen und Anschrift des Eigentümers beschriftet ist. Die jeweiligen Nachweise liegen in der Verantwortung des Modellflugpiloten und sind dem Flugleiter unaufgefordert vorzuweisen. Im Zweifel hat der Flugleiter die Teilnahme am Flugbetrieb zu untersagen.

(5) Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz offensichtlich nicht entsprechen, oder die aufgrund ihrer Flugbeeigenschaften die Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten. Er muss den Flugbetrieb einstellen, wenn ein sicherer Flugbetrieb nicht möglich ist.

(6) Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich im Modellflugbuch festzuhalten und dem Spartenleiter oder Vereinsvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

(7) Der Flugleiter hat zu überwachen, dass die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorgenommen werden. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden um sicherzustellen, dass alle geforderten Angaben enthalten sind.

(8) Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen außerhalb des Modellfluggeländes, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden.

(9) Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

(10) Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

(11) Wenn sich nur ein Steuerer alleine oder mit nur einer weiteren Person zielgerichtet auf dem Modellfluggelände aufhalten (z.B. dauerhaft anwesende Zuschauer, Angehörige, Personen die Pflegearbeiten verrichten etc.), kann auch für den erlaubnispflichtigen Modellflugbetrieb auf die Bestellung eines Flugleiters verzichtet werden. Auch in diesem Fall sind die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch von den Modellfliegern vorzunehmen. Ist kein Flugleiter am Modellfluggelände eingesetzt, dürfen Flugmodelle über 2 kg Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer über einen Kenntnissnachweis nach LuftVO verfügt. Dies gilt auch für Flugmodelle bis 2 kg Startmasse, die in Höhen über 100 m über Grund betrieben werden.

### **§ 3 Sicherheit**

(1) Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landebahn und der Vorbereitungsbereich nur von den Piloten, ihren Helfern und vom Flugleiter betreten werden. Die Gruppe der zur gleichen Zeit fliegenden Piloten hat sich in räumlicher Nähe zueinander zu befinden, um gegenseitige Absprachen zu ermöglichen. Die in dieser Flugbetriebsordnung genannten Regelungen sind vollumfänglich einzuhalten, ebenso die ergänzenden vereinsinternen Beschlüsse.

(2) Steuerer von Flugmodellen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese personentragenden Luftfahrzeuge ausweichen.

(3) Für die Funkfernsteuerung dürfen nur die zugelassenen Frequenzen benutzt werden. Auf dem Modellfluggelände sollen möglichst Funkanlagen eingesetzt werden, bei denen bauartbedingt eine Beeinflussung des Empfängers durch fremde Sender ausgeschlossen ist (2,4 GHz-Anlagen). Bei der Verwendung von Funkfernsteuerungen im 27, 35 oder 40 MHz-Frequenzband muss vor dem Einschalten des Senders sichergestellt werden, dass die Frequenz nicht bereits belegt ist.

(4) Für alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkoholverbot.

(5) Unfälle und sonstige besondere Vorkommnisse müssen durch den Flugleiter oder, wenn ein solcher unter den Voraussetzungen des § 2 (6) nicht bestellt ist, durch den Piloten unverzüglich über die u.a. Rufnummer oder die auf der Vereinswebseite veröffentlichte E-Mail-Adresse dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden.

(6) Der Eigentümer eines Flugmodells mit einer Startmasse von mehr als 0,25 kg muss vor dem erstmaligen Betrieb an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter Beschriftung an dem Flugmodell anbringen.

### **§ 4 Immissionsschutz**

(1) Jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor ist gemäß der in den Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge (LVL) genannten Messbedingungen (25m Messvorschrift) zu vermessen. Das Messprotokoll („Lärmpass“) ist vom Nutzer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotoren müssen mit einem Schalldämpfer ausgestattet sein.

(2) Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden, die über einen Lärmpass verfügen. Die Messung muss wiederholt werden, wenn an dem Modell Veränderungen vorgenommen wurden, die die Schallemission beeinflussen (v.a. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).

### **§ 5 Ordnung und Sauberkeit - Umweltschutz**

(1) Sämtliche Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Parkplätzen neben der Hütte stehen. Keinesfalls darf auf den Zufahrtswegen oder auf benachbarten Feldern geparkt werden.

- (2) Beim Betanken der Modelle sowie beim Umgang mit Gefahrstoffen ist durch den Nutzer mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verunreinigung des Bodens stattfindet.
- (3) Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten, Tieren, v.a. Vögeln mit Modellen nachzustellen.
- (4) Sofern zur Bergung von außengeländeten Modellen während der Vegetationsperiode landwirtschaftliche Flächen betreten werden müssen, ist Flurschaden zu vermeiden und der Vorstand unverzüglich zu informieren. Sofern die Bergung einen unverhältnismäßig hohen Flurschaden verursachen würde, muss diese zunächst unterbleiben und der Vorstand informiert werden.
- (5) Das Gelände muss in einem sauberen Zustand hinterlassen werden.

## § 6 Verhalten bei Unfällen

Der als Anlage 3 beigefügte Alarmplan steht als Hilfsmittel zur Verfügung, ebenso wie die Erste Hilfe-Einrichtung im Clubheim.

**Wichtige Rufnummern und Anschriften sind in der Anlage 4 aufgeführt und werden bei Änderungen aktualisiert.**

Unfälle mit Personenschäden, schwere Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

Jeder, der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugbetriebsordnung getroffenen Regelungen an und muss unterschriftlich bestätigt haben, dass ihm diese und die Regelungen der Aufstiegserlaubnis bekannt sind.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Modellfluggelände sieht sich der Vorstand im Interesse aller Modellflieger des Vereins gehalten, Verstöße strikt zu ahnden. Es muss auch mit einer Anzeige bei der Luftfahrtbehörde gerechnet werden. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen droht der Vereinsausschluss.

Viel Spaß beim Fliegen.

Michael Hoffmann  
Flugsport-Club Würzburg e.V.  
Erster Vorsitzender

Leopold Buschmann-Gräf  
Flugsport-Club Würzburg e.V.  
Zweiter Vorsitzender

Jürgen Biesner  
Flugsport-Club Würzburg e.V.  
Leiter Sportsparte Modellflug

### Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan M 1:10.000
- Anlage 2: Lageplan M 1:5.000
- Anlage 3: Alarmplan
- Anlage 4: Wichtige Kontaktdaten

Stand: 23.01.2021

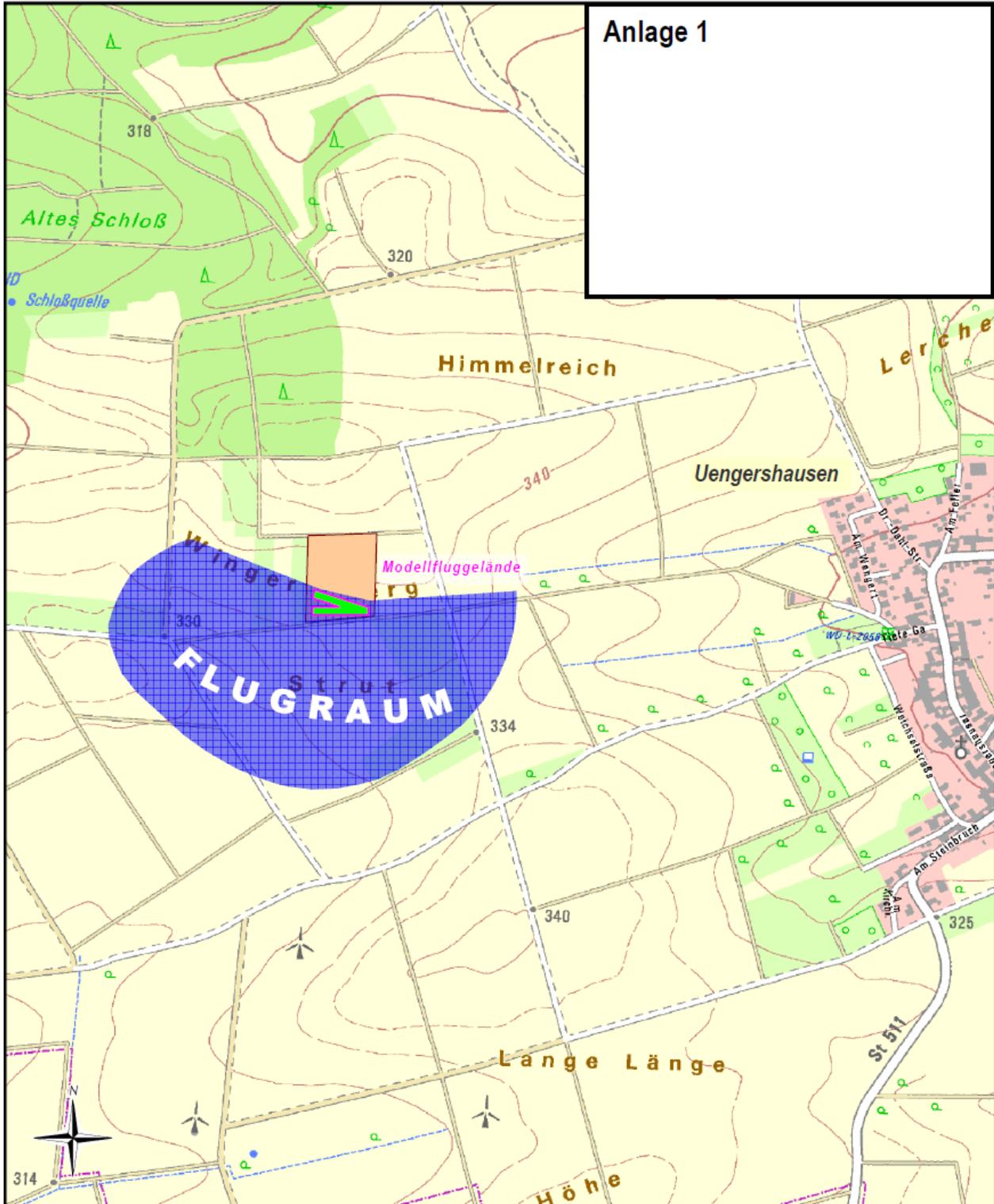
Anlage 1: Lageplan M 1:10.000

Digitale Ortskarte  
(DOK)

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG,  
BREITBAND UND VERMESSUNG



Erstellt am: 03.03.2020



Maßstab 1:10.000 0 100 200 300 Meter

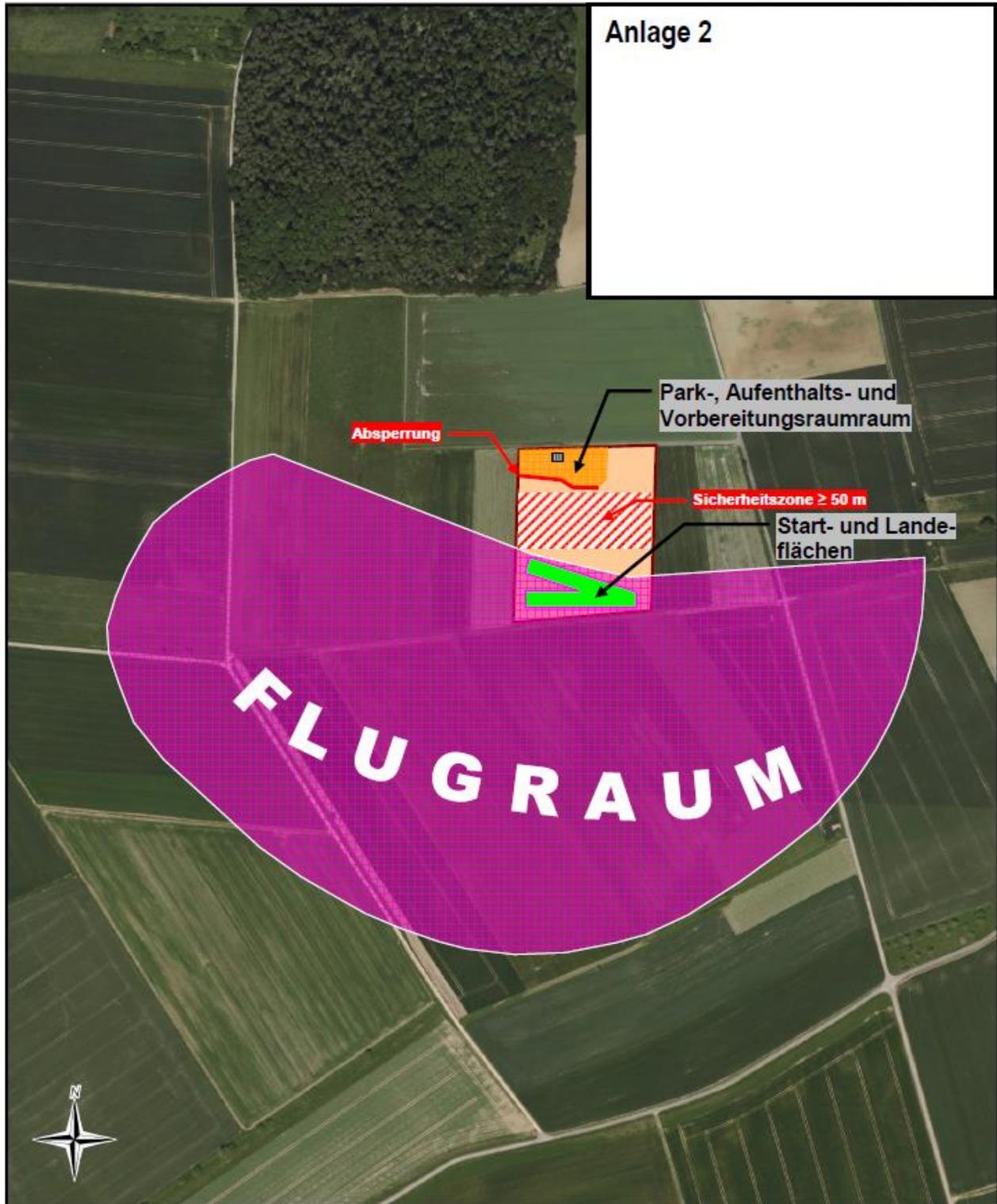
Anlage 2: Lageplan 1:5.000

Digitales Orthophoto  
(DOP)

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG,  
BREITBAND UND VERMESSUNG



Erstellt am: 03.03.2020



Maßstab 1:5.000 0 50 100 150 Meter

Anlage 3: Alarmplan

# ALARMPLAN

## Unfall mit Flugmodell

### Feuerwehr / Rettungsdienst alarmieren

- Wo ist es passiert? Modellfluggelände Uengershausen, Anfahrt über Tiefe Gasse, Koordinaten: 49°42'22.0"N 9°53'26.5"E
- Was ist passiert?
- Wie viele verletzte?
- Warten auf Rückfragen (das Gespräch nicht unaufgefordert beenden)
- Wer meldet?

**112**  
Feuerwehr  
Rettungsdienst

**Absicherung der Unfallstelle**  
**Erste Hilfe leisten / sicherstellen**  
Erste Hilfe Kasten Im Clubheim und in jedem KFZ !!!  
**Ruhe bewahren!**



### Nach Erstversorgung der Verletzten:

- Zufahrtswege freihalten
- Unfallstelle sichern, nichts verändern, keine Teile wegnehmen, wenn möglich: Foto-Dokumentation per Mobiltelefon!
- Rettungskräfte einweisen: Wenn möglich Kameraden am Abzweig vom Flurbereinigungsweg zum Modellflugplatz und am Abzweig von der Tiefen Gasse positionieren
- Schaulustige entfernen!
- ggf. Hubschrauberlandeplatz kennzeichnen:

GPS-Koordinaten:  
N 49° 42,28' • E 09° 53,45' [WGS84]

*im Nachgang:*

- Eintrag im Flugbuch vornehmen
- Vorstandsmitglieder informieren!

**Anlage 4: Wichtige Kontaktdaten**

	<b>Name</b>	<b>Telefon</b>	<b>E-Mail</b>
Rettungsleitstelle	---	112	---
Polizeiinspektion Würzburg Land	---	0931 4570	---
1. Vorsitzender	Michael Hoffmann	0171 3548287	vs1@fscw.de
2. Vorsitzender	Leopold Buschmann-Gräf	0179 1494398	vs2@fscw.de
3. Vorsitzender	Elmar Tell	0171 59980748	vs3@fscw.de
Leiter Sportsparte Modellflug	Jürgen Biesner	0160 90855561	modellflug@fscw.de
Luftamt Nordbayern	---	0911 52700-0	---

Stand: 23.01.2021

**Genehmigungsvermerk**

Die vorstehende Flugbetriebsordnung (Blatt 1 bis 5) entspricht den Vorgaben aus Auflage Abschnitt A Nr. V.7 des Erlaubnisbescheides vom 12.08.2020.

Die Festlegungen der Flugordnung werden genehmigt und hiermit für verbindlich erklärt. Sie sind dadurch Bestandteil des o.g. Erlaubnisbescheides. Änderungen der Flugordnung treten erst nach Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde in Kraft.

25.1 – 3747.90/01  
Nürnberg, 02.08.2021  
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN  
- Luftamt Nordbayern -

  
Pfeffer

**Anlage 4: Wichtige Kontaktdaten – Aktualisierung vom 26.06.2021**

	<b>Name</b>	<b>Telefon</b>	<b>E-Mail</b>
Rettungsleitstelle	---	112	---
Polizeiinspektion Würzburg Land	---	0931 4570	---
1. Vorsitzender	Jochen Gögelein	0173 5602562	vs1@fscw.de
2. Vorsitzender	Christian Frizlen	0171 5325150	vs2@fscw.de
3. Vorsitzender	Elmar Tell	0171 59980748	vs3@fscw.de
Leiter Sportsparte Modellflug	Jürgen Biesner	0160 90855561	modellflug@fscw.de
Luftamt Nordbayern	---	0911 52700-0	---

Stand: 26.06.2021